

## XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

## Besondere Bestimmungen

1. Die im Leistungskatalog angeführten sonographischen Untersuchungen können gegenüber der KFA verrechnet werden, deren Sonderfach in entsprechender Abkürzung bei der jeweiligen Position angeführt ist und die zur Verrechnung gegenüber der KFA gemäß Punkt 3. berechtigt sind.
2. In Zuweisungsfällen sind grundsätzlich nur die vom Vertragsarzt verlangten Untersuchungen verrechenbar. Der Zuweisungsschein hat die Diagnose, explizite die Durchführung als „sonographische Untersuchung“ und die genaue Bezeichnung des zu untersuchenden Organes bzw. der Organgruppe bzw. des Untersuchungsfeldes (der Untersuchungsregion) zu enthalten. Vertragsfachärzte für Radiologie können sonographische Untersuchungen nur über ärztliche Zuweisung verrechnen.
3. Vertragsärzte sind zur Verrechnung von sonographischen Untersuchungen berechtigt, wenn sie ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der Österreichischen Ärztekammer gegenüber der Landesärztekammer nachweisen, die eine entsprechende Information an die KFA weiterleitet.
4. Soweit der Tarif Sammelpositionen (Organgruppentarife) enthält, die aus mehreren für sich allein verrechenbaren Leistungen (Einzeluntersuchungen von Organen) zusammengesetzt sind (komplette Untersuchungen), werden Kombinationen dieser Einzeluntersuchungen insgesamt höchstens mit jenem Betrag vergütet, der dem Honorar für die komplette Untersuchung entspricht.
5. Mit den jeweiligen Tarifsätzen sind sämtliche Kosten zur Durchführung der im Leistungskatalog angeführten Untersuchungen einschließlich der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse abgegolten.
6. Die erbrachten Untersuchungen sind vom Vertragsarzt mittels geeigneter Abbildungssysteme zu dokumentieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der KFA vorzulegen.
7. In Zuweisungsfällen sind die Untersuchungsergebnisse (Bildokumentationen sowie Befunddurchschrift) dem zuweisenden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.
8. Sonderbestimmungen für zuweisende Vertragsärzte: Zuweisende Vertragsärzte haben die im Zusammenhang mit einer Zuweisung relevanten vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen.

Ultraschalldiagnostik

<i>Abdomen und Retroperitoneum</i>		<i>Euro</i>
US1	Sonographie der Leber, Gallenblase und Gallenwege . . . . . R. C. I. K.	21, 5331
US2	Sonographie des Pankreas . . . . . R. C. I. K.	26, 3268
US3	Sonogr. des Oberbauches (jedenfalls der Leber, Gallenblase, Gallenwege, Milz und des Pankreas) . . . . . R. C. I. K.	39, 8884
US4	Sonographie der Milz . . . . . R. C. I. K. UC.	17, 9532
US5	Sonographie der Nieren, Nebennieren und des Retroperitoneums (einschl. der Bauchorta). . . . . R. C. I. K. U.	26, 3268
MS1	Erste Sonographie der Schwangeren im Rahmen des Mutter-Kind- Pass-Untersuchungsprogrammes zw. der 18. und 22. SSW . . . . . R. G.	22, 89
MS2	Zweite Sonographie der Schwangeren im Rahmen des Mutter-Kind- Pass-Untersuchungsprogrammes zw. der 30. und 34. SSW . . . . . R. G.	22, 89
US7	Geburtshilflicher Ultraschall bei besonderer medizinischer Indikation (nur verrechenbar bei Blutungen während der Schwangerschaft, Verdacht auf intrauterinen Fruchttod, Mi s s v e r h ä l t n i s Schwangerenbecken-Leibesfrucht, Verdacht auf atypische pränatale Kindeslage, Verdacht auf atypischen Plazentasitz, Verdacht auf Fehlbildungen) . . . . . G.	26, 3268
US8	Sonographie des Unterbauches . . . . . C. I. K.	26, 3268
US10	Sonographie des Unterbauches (Pos. US8) und/oder endovaginale Sonographie . . . . . G. R.	28, 7159
US11	Sonographie des Unterbauches (Pos. US8) und/oder transrectale Prostata-Sonographie . . . . . U. R.	28, 7159

Die Unterbauchsonographie nach den Positionen US8, US10 und US11 umfasst je nach Fachgebiet: Harnblase einschließlich Restharnbestimmung, Prostata, Uterus, Adnexe, Appendix, Raumforderungen.

Small-parts-Diagnostik

	Euro
SP1 Sonographie der Schilddrüse und Nebenschilddrüse . . . . .	25,9248
R. I. C. K.	
SP2 Sonographie der Halsweichteile (z. B. Mundoden, Zunge, Lymphknoten, Speicheldrüsen, Kielerwinkel, Raumforderungen) . . . . .	38,2879
R. H.	
Die gleichzeitige Verrechnung der Position SP6 im gleichen Untersuchungsfeld ist ausgeschl.ossen.	
SP3 Sonographie der Nasennebenhöhlen bei Verdacht auf akute Sinusitis . . . . .	6,7808
H.	
SP5 Sonographie der Mamma bei unklarem Mammographiefund (je Seite) . . . . .	13,5616
R.	
SP6 Sonographie von oberflächlichen Raumforderungen (z. B. Zysten, Tumoren, Hämatome, Lymphknoten) . . . . .	11,9689
R. C.	
SP7 Diagnostische Untersuchung des Bewegungsapparates insbesondere Weichteile einer Schulter, Achillessehnen und Bakerzyste . . . . .	22,3372
R. O. UC.	
Das Untersuchungsfeld ist anzugeben.	
KS1 Erste Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes in der 1. LW . . . . .	29,07
R. K. O.	
KS2 Zweite Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes zwischen der 6. und 8. Lebenswoche . . . . .	29,07
R. K. O.	
SP9 Sonographie der kindlichen Hüften im 1. Lebensjahr bei Krankheitsverdacht . . . . .	31,9092
R. K. O.	
SP10 Sonographie des Scrotalinhaltes . . . . .	25,9248
R. K. U. C.	

Doppler-Diagnostik

Euro

DS1 Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenarterien mit Messung der distalen Arteriendrucke, Registrierung der Strömungskurve der Extremitätenarterien, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung . . . . . 15,9507  
C. (G) D. I.

Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.

DS2 Bidirektionale Dopplersonographie der Extremitätenvenen mit Registrierung der Strömungskurve, Durchführung eventueller Funktionsteste sowie Dokumentation und Beurteilung bei Beinveneninsuffizienz . . . . . 15,9507  
C. D. I.

Die Positionen DS1 und DS2 sind zusammen nur mit Begründung verrechenbar.

DS3 Bidirektionale dopplersonographische Untersuchung des Carotis- und Vertebralis-Arteriensystems sowie der periorbitalen Arterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation . . . . . 23,9299  
I. N.

Die Positionen DS3 und FD1 sind gemeinsam nicht verrechenbar.

DS4 Zuschlag zu Pos FD1 für dopplersonographische Untersuchung der Periorbitalarterien mit Kompressionsmanöver und Dokumentation (bei Verdacht auf haemodynamisch signifikante Stenose im nicht einsehbaren cervicalen Abschnitt, sowie intrakraniell) . . . . . 9,1777  
R. I. N.

Die Zuschlagsposition ist nicht verrechenbar, wenn bei zugewiesenen Patienten bereits ein bidirektionaler Sonographiebefund nach Position DS3 vorliegt.

Farbduplexdiagnostik

FD1 Farbduplexsonographie des Carotis- und Vertebralis-Arteriensystems . . . . . 46,6692  
R. I. N.

Die Positionen DS3 und FD1 sind gemeinsam nicht verrechenbar

FD2 Zuschlag zu den Positionen US1 sowie US3 für Farbduplexsonographie bei Verdacht auf Pfortaderverschluß im B-Bild . . . . . 7,9792  
R. C(G). I. K.

FD3 Zuschlag zur Position US5 für Farbduplexsonographie des Körperstammes bei Aneurysmen, insbesondere der Bauchorta . . . . . 19,9481  
R. C. I.

FD4 Farbduplexsonographie der Extremitätenarterien bei Vorliegen eines pathologischen bidirektionalen Dopplersonographiebefundes . . . . . 39,8884  
D. I. C(G). R.

Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.

Euro

FD5	Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen . . . . .	39, 8884
		D. I. C(G). R.

Auch bei Messung aller Extremitäten ist diese Position nur einmal verrechenbar.

### Echokardiographie

EK1	Echokardiographie mit zweidimensionaler Darstellung inklusive TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung) . . . . .	36, 6951
		I.
EK2	Echokardiographie gemäß Pos EK1 einschließlich Dopplersonographie des Herzens mit gepulstem und/oder CW Doppler . . . . .	79, 7691
		I.

Verrechenbar in folgenden Indikationen:

Diagnose, Beurteilung und Kontrolle angeborener oder erworbener Vitien; Beurteilung des pulmonal-arteriellen Druckes; Beurteilung der systolischen und diastolischen Linksventrikel funktion.